Satzung vom 12.11.2021

Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gondelsheim vom zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde 16.05.1997 (Veröffentlichung am 14.06.1997)

der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeinde-ordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, hat der folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird: Ortsgemeinderat Weinsheim in seiner Sitzung am 28.09.2021 die ordnung Rheinland-Pfalz, Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in

heim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gondelsheim vom 16.05.1997 wird um den in der Kartenunterlage dargestellte Teilbereich des Grundstücks Gemarbeiliegenden Kartenunterlage markierten Teil erweitert. Der in der Der Klarstellungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Weins-

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:3000 ist Bestandteil dieser bebauten Ortsteil einbezogen. Gondelsheim, Flur 6, Flurstück 14/1 wird mit dieser Satzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in den im Zusammenhang

Satzung.

200

Die übrigen Regelungen der Ursprungssatzung gelten unverändert

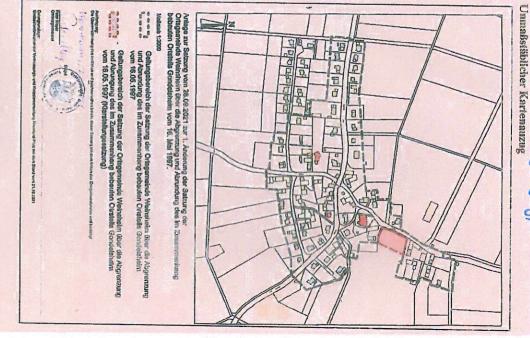
800

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Weinsheim, den 12.11.2021

Ortsbürgermeister

Peter Meyer

erlangen. heim vom 16.05.1997 (Veröffentlichung am 14.06.1997) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311 (2. OG) während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gondelsvon 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Die Unterlagen der Satzung vom 12-11.2021 zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann



herbeigeführt wird. schädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderpahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten ten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Enthingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichne-Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs Folgende Hinweise werden gegeben: Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird

BauGB wird hingewiesen. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214

- Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden
- vorschriften, eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beacht-liche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Form-
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des
- gemacht worden sind. Gemais § 212 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Weinsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend Abwägungsvorgangs. § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-(GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-

- I. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

 2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Weinsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

 Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Weinsheim, den 12.11.2021

Ortsbürgermeister gez. Peter Meyer